

MERKBLATT zur Anrechnung von Studienleistungen

Gemäß § 12 der geltenden Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) rechnet die nach Landesrecht zuständige Stelle (für Sachsen das Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe, nachfolgend LPA)

- Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums und
- Zeiten eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums

die im Rahmen eines o.g. Studiums abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen an. Dies gilt nicht für Studien- und Prüfungsleistungen, die das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind. Die Frage der Anrechnung muss in jedem Einzelfall auf Antrag anhand der eingereichten Belege geprüft werden.

Es sind folgende Vorgehensweisen zu beachten:

- a) Anerkennung von Leistungen, die <u>vor</u> Immatrikulation an einer anderen Universität im Ausland oder in einem artverwandten Studiengang erbracht wurden
 - <u>Sind Sie in Deutschland geboren?</u>
 Die Anrechnung ist bei dem zuständigen LPA Ihres Geburtsortes zu beantragen.
 Wer in Sachsen geboren ist, beantragt seine Anerkennung beim LPA Sachsen.
 - <u>Sie sind außerhalb von Deutschland geboren?</u>
 Die Anrechnung beantragen Sie bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie.

Nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie einen Anrechnungsbescheid vom zuständigen LPA. .

b) Anerkennung von Leistungen, die <u>nach</u> Immatrikulation an der UL im Ausland erbracht wurden (Erasmus, Austausch im Rahmen bilateraler Universitätsvereinbarungen, etc.)

Die ausländischen Studienabläufe und Lehrangebote weichen teilweise erheblich von dem Medizinstudium in Deutschland (gemäß ÄApprO) ab. Hierdurch können sich Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben. Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Studiums im Ausland absolviert wurden, werden nur anerkannt, wenn sie vollständig abgeschlossen sind und nicht durch Lehrveranstaltungen, die in noch nicht absolvierten Semestern stattfinden, vervollständigt werden müssen, vgl. § 12 ÄApprO. Die Anrechnung ist formlos beim LPA Sachsen unter Einreichung der im Ausland erbrachten Leistungsnachweise (Originale oder amtlich beglaubigte Kopie) zu beantragen.

Achtung:

Für im Ausland absolvierte Wahlfächer, Blockpraktika, QSBs oder Leistungsnachweise, die aus zwei oder drei Teilen bestehen, benötigen Sie zusätzlich eine Äquivalenzbescheinigung. Das Formular dazu finden Sie auf der Homepage des https://www.lds.sachsen.de/lpa/?task=4&art param=83. Der für die Lehrveranstaltungen jeweils zuständige Hochschullehrer (im Semesterführer unter: https://student.uniklinikumleipzig.de/studium/semesterfuehrer.php ersichtlich) prüft die Gleichwertigkeit und bestätigt diese auf dem Formular.

Benutzen Sie ausschließlich das Formblatt Äquivalenzbescheinigung (med1), wenn Sie sich im vorklinischen Studienabschnitt und das Formblatt Äquivalenzbescheinigung (med2), wenn Sie sich im klinischen Studienabschnitt befinden. Andere Formate sind unzulässig und nicht anrechnungsfähig.

Nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie einen Anrechnungsbescheid vom zuständigen LPA.

Allgemeines

- Entsprechend § 27 Abs. 1 S. 1 ÄApprO werden die im Ausland während der "Vorklinik" (bzw. während der ersten 4 Fachsemester eines Medizinstudiums) erbrachten klinischen Leistungen von den Landesprüfungsämtern bundesweit grundsätzlich nicht als klinische Leistungsnachweise anerkannt. Dies gilt auch, wenn es im ausländischen Studiengang keine Trennung zwischen Vorklinik und Klinik gibt. Klinische Leistungen müssen demzufolge nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Physikum) erbracht werden.
- Die Äquivalenzbescheinigung darf nur bei vollständig erbrachten Leistungsnachweisen ausgefertigt werden. Das Fach bestätigt damit die unbenotete (Ausnahme Wahlfach) vollständige Gleichwertigkeit der Kompetenzen im entsprechenden Fach. Dies gilt auch für fächerübergreifende Lehrbereiche. Die Anerkennung sog. "Teilleistungen" ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Es ist nicht möglich, eine Klausur mitzuschreiben und erst im Anschluss einen Anerkennungsantrag zu stellen. Leistungen können nur einmalig erbracht und verbucht werden.
- Anrechnungsbescheide sind umgehend dem Referat Lehre im Original vorzulegen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Problemen an:

Landesdirektion Sachsen - Dienststelle Dresden Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden Tel.: +49 (0) 351 82 52 600

E-Mail: lpadresden@lds.sachsen.de Homepage: www.lds.sachsen.de/lpa

Ansprechpartner im Referat Lehre/Prüfungsamt

vorklinischer Studienabschnitt

Antje Jähne

Tel.: +49 (0) 341 97 15920

E-Mail: Antje.Jaehne@medizin.uni-leipzig.de

klinischer Studienabschnitt

Lisa Leisebein

Tel.: +49 (0) 341 97 15926

E-Mail: Lisa.Leisebein@medizin.uni-leipzig.de

Medizinische Fakultät der Universität Leipzig Referat Lehre – Prüfungsamt Liebigstraße 27 A, 04103 Leipzig